



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Auszug VLOG-Zusatzmodul zum Leitfaden Rinderhaltung

II. VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systemteilnehmer der Stufe Landwirtschaft die Anforderungen zur Auslobung „ohne Gentechnik“, die vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG) definiert sind, im QS-Audit überprüfen lassen.

Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung über den QS-Bündler

Die Überprüfung dieses Kapitels II. „VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“ ist optional und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Ein bestandenes QS-Audit zusammen mit der erfolgreichen Überprüfung des Kapitels II. „VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“ ist äquivalent zu einem bestandenen Audit nach VLOG-Standard und von VLOG anerkannt. Zur Zertifizierung ist der Abschluss eines Standardnutzungsvertrags mit VLOG notwendig. Zur Nutzung des einheitlichen „Ohne Gentechnik“-Siegels muss zusätzlich ein Lizenzvertrag mit VLOG abgeschlossen werden. Weitere Informationen zum VLOG-Standard (u.a. zur Auditierungspflicht und weitere Erläuterungen) sind unter www.ohnegentechnik.org/standard zu finden.

Rechtliche Grundlagen EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG)

Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel [EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – **EGGenTDurchfG** vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)].

Die Futtermittel zum Einsatz im System „Ohne Gentechnik“ dürfen nach den Regeln der **VO (EG) Nr. 1829/2003** bzw. **VO (EG) Nr. 1830/2003** nicht kennzeichnungspflichtig sein.

Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen GVO sind laut Gesetz dann von der Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** ausgenommen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Schwellenwert von 0,9 % GVO-Anteil je Einzelfuttermittel darf nicht überschritten sein und
- das Vorhandensein des GVO-Anteils muss „zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“ sein.

Futtermittelzusatzstoffe sind zu berücksichtigen, wenn sie aus GVO oder deren Bestandteilen bestehen und somit selbst kennzeichnungspflichtig sind. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind Futtermittelzusatzstoffe, die durch GVO (oder mit Hilfe von GVO) hergestellt werden, nicht kennzeichnungspflichtig und ohne Beschränkung verwendbar.

Verunreinigungen unterhalb der Bestimmungsgrenze von i.d.R. 0,1 % je Spezies werden bei zugelassenen GVO grundsätzlich pauschal als technisch nicht vermeidbar oder zufällig bewertet.

Risikoeinstufung

Die Risikoeinstufung erfolgt bei jedem Audit durch Erfassung, bzw. Überprüfung der Kriterien zur Risikoeinstufung. Ziel der Risikoeinstufung ist die Aufdeckung und Einschätzung von potentiellen Eintragsquellen und Verschleppungsgefahren von GVO sowie Vermischungs- und Vertauschungsgefahren mit nicht-konformen Produkten im Unternehmen. Dazu betrachtet der Auditor die Organisation sowie die räumlichen und zeitlichen Prozessabläufe im gesamten Unternehmen. Grundsätzlich führt eine Verwen-



derung von GVO und nicht konformen Rohstoffen im Unternehmen zu einer höheren Risikoeinstufung (vgl. Standard Ohne Gentechnik inkl. Glossar Begriffsdefinition unter www.ohnegentechnik.org/standard).

Kriterien zur Risikoeinstufung

Einstufungskriterium	Risikoklasse 0	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2
<i>GVO-Futtermittel im Unternehmen</i>	Nur möglich, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> – Am Standort befinden sich keine oder nur nicht austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel. – Anlagen/Fütterungseinrichtungen/Maschinen mit Kontakt zu den kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln sind komplett getrennt zur VLOG-Betriebseinheit. 	Am Standort befinden sich austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel. Einstufung in Risikoklasse 1 ist nur möglich, wenn Anlagen/Fütterungseinrichtungen/Maschinen im Kontakt zu den austauschbaren kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln komplett getrennt zur VLOG-Betriebseinheit sind.	Am Standort befinden sich nach der Erstumstellung auf die „Ohne Gentechnik-Produktion (ggf. zeitlich versetzt zur „Ohne Gentechnik“-Produktion) austauschbare und/oder nicht austauschbare kennzeichnungspflichtige Futtermittel, die mit denselben Anlagen/Fütterungseinrichtungen/Maschinen gehandhabt werden, wie die Futtermittel für die „Ohne Gentechnik“-Produktion ¹ .
<i>Wechsel der Futterqualitäten (kennzeichnungspflichtig und nicht kennzeichnungspflichtig) in der VLOG-Betriebseinheit/im VLOG-Stall</i>	Nach Beginn der „Ohne Gentechnik“-Fütterung findet in der VLOG-Betriebseinheit/im VLOG-Stall kein Wechsel zur Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln statt.		In der VLOG-Betriebseinheit wird nach Erstumstellung auf die „Ohne Gentechnik“-Fütterung zwischen „Ohne Gentechnik“-Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln hin- und hergewechselt (z.B. in Produktionssystemen, in denen die Lebensdauer der Tiere länger als die „Ohne Gentechnik“-Mindestfütterungsfrist ist).
<i><u>Zertifizierungsstatus von in der „Ohne Gentechnik“-Produktion eingesetzten nicht kennzeichnungspflichtigen potentiell risikobehafteten Futtermitteln</u></i>	Futtermittel und Futtermittellieferant sind VLOG-zertifiziert.		Risikobehaftete Futtermittel stammen nicht von einem VLOG-zertifizierten Hersteller. Risikobehaftete Futtermittel waren zwar nach VLOG Standard zertifiziert, haben diesen aber durch einen Verstoß gegen die Zertifizierungspflicht in der Lieferkette verloren.

¹ Hierzu zählt auch betriebsinterne oder überbetriebliche Nutzung von Futtermischwagen für die „ohne Gentechnik“-Produktion



Einstufungskriterium	Risikoklasse 0	Risikoklasse 1	Risikoklasse 2
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Einsatz von überbetrieblich genutzten mobilen Mahl- und Mischanlagen oder</u> - <u>stationären Mahl- und/oder Mischanlagen landwirtschaftlicher Selbstmischer</u> 	<p>Eingesetzte überbetrieblich genutzte mobile Mahl- und/oder Mischanlagen sind nach VLOG-Standard zertifiziert. Stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeiten ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel.</p>	<p>Eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlagen oder stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen oder landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeiten sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel. Eine Einstufung in Risikoklasse 1 ist nur möglich, wenn alle folgenden Anforderungen nachweislich erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die eingesetzte Anlage liegt eine Zertifizierung in einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT) vor. - Im QM-Handbuch des Anlagenbetreibers sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen von GVO beschrieben. - Zur Vermeidung von GVO-Verschleppungen werden Restentleerungen und/oder Spülchargen vorgenommen. 	<p>Eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlagen oder stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeiten sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel. Eine Einstufung in Risikoklasse 2 erfolgt, wenn für die eingesetzte Anlage keine Zertifizierung in einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT) vorliegt. Zur Vermeidung von GVO-Verschleppungen werden Restentleerungen und/oder Spülchargen vorgenommen.</p>

Auditintervalle

Bei der Einzelzertifizierung von landwirtschaftlichen Unternehmen werden jährliche Regelaudits durchgeführt. Die Zertifikatslaufzeit reicht längstens bis Ende des Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum).

Hinweis: Das VLOG-Zusatzmodul bietet die Möglichkeit den Einzelbetrieb zertifizieren zu lassen. Wenn Gruppenzertifizierungen angestrebt werden, ist eine Abstimmung mit VLOG notwendig.

Sollte es zu betriebsinternen Veränderungen kommen, ist die Zertifizierungsstelle bzw. der Lizenzgeber Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. zu informieren und ggf. ein Audit außerhalb der regulären Zeiten durchzuführen.

Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente, die für die VLOG-Zertifizierung relevant sind, beträgt mindestens fünf Jahre.



II. 1 Anforderungen „Ohne Gentechnik“


II. 1.1 Allgemeine Anforderungen an landwirtschaftliche Unternehmen

II. 1.1.1 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung gemäß VLOG Standard muss vorliegen und ist aktuell zu halten.

Erläuterung: Elektronisch vorliegende Informationen werden hierbei akzeptiert. Zum Audit werden die aktuelle Betriebsbeschreibung, Anlagen und darin aufgeführte Dokumente und Analysen dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens verbleiben (ausgenommen der Betriebsbeschreibung) vertrauliche Unterlagen/Informationen auf dem Betrieb. Die aktuelle Betriebsbeschreibung ist dem Auditor zur Weiterverarbeitung in der Zertifizierungsstelle und Weitergabe an VLOG zu übermitteln.

In der Betriebsbeschreibung ist zu dokumentieren, wenn in einem Betrieb auch kennzeichnungspflichtige Futtermittel hergestellt, gelagert, verarbeitet oder verfüttert werden oder ein regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“-Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln stattfindet.

 Betriebsbeschreibung

II. 1.1.2 [K.O.]Regelung von Verantwortlichkeiten/Organigramm

Die Betriebsstruktur und ein Organigramm müssen im Unternehmen schriftlich vorhanden sein und die Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelungen enthalten. Es ist eine aktuelle Übersicht aller im „Ohne Gentechnik“-relevanten Betriebsablauf tätigen Personen zu erstellen. Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten etc. sind aufzunehmen, sofern sie für die Tätigkeiten relevant sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren. Dies kann bei kleinen² Betrieben (s. Glossar www.ohnegentechnik.org/standard) im Rahmen der Betriebsbeschreibung erfolgen.

 Übersicht Arbeitskräfte

II. 1.1.3 Schulung der Mitarbeiter

Alle im „Ohne Gentechnik“-relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter müssen umfassende Kenntnisse über die Sicherstellung der Fütterung „Ohne Gentechnik“ erforderlichen Maßnahmen haben und sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend, jedoch mindestens einmal jährlich bzgl. der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe zu schulen. Diese Schulungen/Unterweisungen sind hinsichtlich deren Inhalten und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

Erläuterung: Bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben muss keine separate „Ohne Gentechnik“-Schulung der Mitarbeiter stattfinden.

Schulungen können in Form von praktischen Unterweisungen erfolgen. Die Intensität der Schulung/Unterweisung kann je nach Mitarbeiter variieren und sollte sich an der Verantwortung des Mitarbeiters für den ordnungsgemäßen „VLOG geprüft“ bzw. „ohne Gentechnik“-Betriebsablauf orientieren.

 Schulungsnachweis/Erklärung in Betriebsbeschreibung

² Betriebe, unabhängig des Betriebsschwerpunktes und unabhängig von der Tierzahl, auf dem zusätzlich zum Betriebsleiter und gegebenenfalls Familienmitgliedern nicht mehr als eine Fremdarbeitskraft in Vollzeit (mindestens 38h/Woche) arbeitet.



II. 2 Spezifische Anforderungen Tierische Produktion

II. 2.1 Qualitätsmanagementsystem

II. 2.1.1 Eigenkontrolle / Risikomanagement

Im gesamten Betriebsablauf muss „Ohne Gentechnik“ angemessen berücksichtigt werden, insbesondere im Rahmen der Eigenkontrolle. Das Eigenkontrollkonzept muss die erforderliche getrennte Handhabung von Produkten mit und ohne Gentechnik, sowie Verunreinigungs- und Eintragsmöglichkeiten berücksichtigen. Es sind eine Risikoanalyse und außerdem Vorsorge-, Überwachungs-, Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen durchzuführen, um den Anteil an zufälligen Verunreinigungen mit GVO kontinuierlich zu reduzieren. Hierbei sind auch die Korrekturmaßnahmen aus „Umgang mit fehlerhaften Produkten/positiven GVO-Analyseergebnissen“ (⇒ II.1.1.4) zu berücksichtigen. Korrekturmaßnahmen und/oder Prozessveränderungen müssen dokumentiert werden, dies kann auch über die Betriebsbeschreibung aufgezeichnet werden. Speziell sind Mitarbeiterschulung, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit sowie Beprobung und Analyse zu beachten.

Einmal jährlich muss eine interne Eigenkontrolle erfolgen, in deren Rahmen die Betriebsbeschreibung kontrolliert und bei Änderungen aktualisiert wird. Änderungen müssen als solche gekennzeichnet werden. Die Überprüfung und ihre Ergebnisse müssen dokumentiert werden.

Gefahrenanalyse und Risikomanagement

Erläuterung: Nach EGGenTDurchfG dürfen für die Erzeugung von tierischen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die als „Ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden, nur kennzeichnungsfreie Futtermittel verwendet werden.

Gefahrenanalyse

Es muss eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten betriebsindividuellen Abläufe und Prozesse inklusive Bewertung der Risiken für eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung vorliegen.

Die Gefahrenanalyse muss dabei mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Eintrag über kennzeichnungspflichtige Futtermittel
- Eintrag über selbst angebaute Futtermittel
- Verschleppungen und Vermischungen durch Dritte
- Verschleppungen im eigenen Betrieb (z.B. über Gerätschaften, Personal)
- Überbetriebliche Nutzung von Maschinen, Anlagen / externe Dienstleister (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

Erläuterung: Sind alle Punkte der Gefahrenanalyse in der Betriebsbeschreibung enthalten, muss kein gesondertes Dokument zur Gefahrenanalyse erstellt werden.

Risikomanagement

Auf Grundlage dieser Identifizierung der verschiedenen Eintrags- und Verunreinigungsquellen müssen detaillierte, betriebsindividuelle Maßnahmen festgelegt sein, die die zukünftige Verunreinigung und Verschleppung durch / bzw. von GVO-deklarationspflichtigen Futtermitteln ausschließen.

Diese einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte:

- sind in einem gesonderten Nachweis über entsprechende räumliche und zeitliche Trennung und logistische Maßnahmen dokumentiert
- werden entsprechend umgesetzt und
- im Rahmen der Eigenkontrolle auf Wirksamkeit überprüft.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



In jedem Fall müssen zu Beginn der Fütterungsumstellung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen und Vermischungen mit GVO ergriffen werden, die alle Gerätschaften, Lagerstätten, Anlagen, Mischanlagen, Transportmittel, etc. mit einschließen, die mit den Futtermitteln in Berührung kommen.

Sofern neben der Fütterung „ohne Gentechnik“ im landwirtschaftlichen Unternehmen andere Tiere mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln gefüttert werden oder aber in der Umgebung GVO-Pflanzen angebaut werden, besteht eine stark erhöhte Verschleppungsgefahr über Restfuttermengen, gemeinsame Benutzung von Gerätschaften, Stäube, etc.

Sind alle einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte in der Betriebsbeschreibung enthalten, muss kein gesondertes Dokument erstellt werden.

II. 2.2 Fütterung

II. 2.2.1 „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung

Für die Erzeugung von tierischen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die mit dem „Ohne Gentechnik“-Siegel gekennzeichnet werden, sind nur Futtermittel zulässig, die keine Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** oder **VO (EG) Nr. 1830/2003** tragen oder zu tragen hätten, wenn diese Futtermittel in Verkehr gebracht würden.

Vor der Umstellung einer landwirtschaftlichen Produktionseinheit auf die „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung ist im Betrieb eine Gefahrenanalyse der betriebsindividuellen Abläufe und Bewertungen der damit zusammenhängenden Risiken durchzuführen, dabei werden mindestens folgende Eintrags- und Verunreinigungsquellen betrachtet:

- Eintrag über kennzeichnungspflichtige Futtermittel
- Eintrag über selbst angebaute Futtermittel
- Verschleppungen und Vermischungen durch Dritte
- Verschleppungen im eigenen Betrieb (z.B. über Gerätschaften, Personal)

Auf Grundlage dieser Identifizierung der verschiedenen Eintrags- und Verunreinigungsquellen sind detaillierte, betriebsindividuelle Maßnahmen festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen, die die zukünftige Verunreinigung und Verschleppung durch/bzw. von GVO-deklarationspflichtigen Futtermitteln ausschließen. In jedem Fall ist eine „Grundreinigung“ zu Beginn der Fütterungsumstellung erforderlich, die alle Gerätschaften, Lagerstätten, Anlagen, Mischanlagen, Transportmittel, etc. einschließt, die mit den Futtermitteln in Berührung kommen.

Sofern neben der Fütterung „Ohne Gentechnik“ im landwirtschaftlichen Unternehmen andere Tiere mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln gefüttert werden oder aber in der Umgebung GVO-Pflanzen angebaut werden, besteht eine stark erhöhte Verschleppungsgefahr über Restfuttermengen, gemeinsame Benutzung von Gerätschaften, Stäube, etc. In diesem Fall sind die Maßnahmen, die zu deren Vermeidung ergriffen werden, zu dokumentieren.

Findet in einer VLOG-Betriebseinheit/einem VLOG-Stall ein regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“-Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln statt, sind vor Beginn der „Ohne Gentechnik“-Fütterung die nach o.g. Verfahren festgelegten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, wohin ggf. vorhandene Restmengen kennzeichnungspflichtiger Futtermittel gebracht wurden. Die Wirksamkeit der Restentleerung, Anlagenreinigung und ggf. weiterer durchgeführter Maßnahmen ist nach jedem Wechsel zur „Ohne Gentechnik“-Fütterung durch Probenahme/GVO-Analyse zu prüfen.

Es wird empfohlen, Futtermittelbestellungen schriftlich aufzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Bei Bestellung soll explizit darauf hingewiesen werden, dass das Futtermittel nach **VO (EG) Nr.**



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



1829/2003 und **VO (EG) Nr. 1830/2003** nicht kennzeichnungspflichtig und zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln geeignet oder VLOG zertifiziert („VLOG geprüft“) sein muss. Alternativ kann vertraglich mit dem Lieferanten vereinbart werden, dass alle gelieferten Futtermittel entsprechend den o.g. Vorgaben kennzeichnungsfrei sind. Futtermittel mit dem Hinweis und/oder mit dem Siegel „VLOG geprüft“ können ohne schriftliche Bestellungen, ohne weitere vertragliche Vereinbarung und ohne weitere Begleitdokumente eingesetzt werden.

Falls festgestellt wird, dass ein Tier in oder nach Ablauf der Mindestfütterungsfrist mit einem nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** gekennzeichneten Futtermittel gefüttert wurde, beginnt die Mindestfütterungsfrist für dieses Tier von neuem. War das Futtermittel zwar kennzeichnungspflichtig, nicht aber gekennzeichnet (z.B. in Folge einer unbeabsichtigten Verschleppung), werden nach Bekanntwerden der fehlerhaften Kennzeichnung, Reste des Futtermittels unverzüglich ausgetauscht oder außerhalb der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung verwendet. Bereits in Verkehr gebrachte Lebensmittel (z.B. Milch mit „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung) müssen nicht zurückgerufen werden.

II. 2.2.2 Futtermittellisten

Der landwirtschaftliche Betrieb muss eine Futtermittelliste führen. Darin werden eingesetzte Futtermittel, deren Herkunft sowie deren Verwendungszweck (Tierart/Tierkategorie) angegeben. Um die Rückverfolgbarkeit im Bereich der Landwirtschaft zu gewährleisten, müssen alle Lieferscheine von zugekauften Futtermitteln und Saatgut auf Vollständigkeit der Angaben kontrolliert und chronologisch abgelegt werden.

Ebenfalls sind anhand der Futtermittelliste Überschneidungen im Verwendungszweck von Futtermitteln für verschiedene Tierarten zu prüfen. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn am Betrieb gleichzeitig Fütterung mit kennzeichnungsfreien und kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln erfolgt.


Die Futtermittelliste ist zunächst im Rahmen einer Ersterfassung zu erstellen. Danach ist sie stets aktuell zu halten, indem neue Futtermittel und neue Lieferanten ergänzt und nicht mehr vorhandene gestrichen werden. Letzteres sollte jedoch erst dann erfolgen, wenn das betreffende Futtermittel vollständig aufgebraucht und nicht mehr am Betrieb vorhanden ist. Ergänzungen und Streichungen sind mit dem Datum des ersten Zukaufs bzw. des letzten Verbrauchs zu versehen. Auch alle selbst erzeugten Futtermittel sind in die Futtermittelliste einzutragen. Eine Alternative für kleine Betriebe stellt eine Futtermittelliste dar, die als chronologisch abgelegte Belegsammlung von Rechnungen und Lieferscheinen realisiert wird.

 Futtermittelliste

II. 2.2.3 Überbetriebliche Nutzung von Maschinen, Anlagen/Externe Dienstleister

Werden Maschinen/Anlagen zum Futteranbau, der Futteraufbereitung und -herstellung zusammen mit anderen landwirtschaftlichen Unternehmen genutzt und/oder Tätigkeiten an externe Dienstleister vergeben, wird dies im Risikomanagement des Unternehmens betrachtet und es werden entsprechende Verfahrensschritte und Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verschleppungen festgelegt. Sind Maßnahmen bzw. die Einhaltung der Anforderungen des VLOG-Standards durch gemeinsame Maschinennutzung bzw. beauftragte Unternehmen notwendig, so muss mit diesen eine Vereinbarung zur Einhaltung getroffen werden.

Werden für die „Ohne Gentechnik“-Produktion überbetrieblich eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlagen genutzt, werden die spezifischen Anforderungen des VLOG-Standards, welche von VLOG bis 31.12.2017 auf der Homepage (www.ohnegentechnik.org) veröffentlicht werden, eingehalten.

 Beleg zur Vermeidung von Verschleppung

II. 2.3 Kontrolle der Futtermittel

Risikobehaftete Futtermittel



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Für die Stufe Landwirtschaft werden folgende Futtermittel als risikobehaftet eingestuft:

1.) Einzelfuttermittel der Pflanzenspezies Soja, Raps, Mais³, Zuckerrübe⁴, Baumwolle, außer:

- Futtermittel dieser Pflanzenspezies, die nach VLOG-Standard oder einem nach VLOG als gleichwertig anerkanntem Standard zertifiziert sind und/oder
- Futtermittel dieser Pflanzenspezies, die direkt von einem Erzeuger aus einem Anbauland stammen, in dem der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen untersagt ist und die Futtermittel und Rohstoffe weder von Dritten verarbeitet noch von einem gewerblichen Spediteur transportiert wurden

2.) Mischfuttermittel, die aus einem oder mehreren der in 1.) genannten Einzelfuttermittel hergestellt wurden außer:

- Mischfuttermittel, die nach VLOG-Standard oder einem nach VLOG als gleichwertig anerkanntem Standard zertifiziert sind

II. 2.3.1 [K.O.] Wareneingangskontrolle

Futtermittel zum Einsatz in der „Ohne Gentechnik“-Fütterung

Im Wareneingang muss sichergestellt werden, dass für jede Futtermittellieferung entsprechende Nachweise darüber vorliegen, dass diese Futtermittel nicht kennzeichnungspflichtig gemäß **VO (EG) Nr. 1829/2003** bzw. **VO (EG) 1830/2003** sind/ist. Dies gilt in erster Linie bei Abwesenheit einer Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 18929/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** auf den Futtermittletiketten bzw. -begleitdokumenten.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Futtermitteln ist:

- die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ zu kontrollieren. Unvollständige Warenbegleitpapiere sind beim Lieferanten zu reklamieren.
- die Zertifizierung des Futtermittelproduzenten bzw. Futtermittellieferanten regelmäßig, mindestens 1x jährlich zu prüfen.

Bei Futtermittelzusatzstoffen ist zudem die Spezifikation vorzuhalten, aus der hervorgeht, dass diese kennzeichnungsfrei sind.

 Spezifikation von Futtermittelzusatzstoffen, Lieferscheine

Saatgut/Pflanzengut zur Erzeugung von betriebseigenen Futtermitteln für die „Ohne Gentechnik“-Produktion

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliches Saat- und Pflanzengut für die Erzeugung betriebseigener Futtermittel GVO-frei ist. Dazu sind die Saatgutbelege/Deklaration auf die Abwesenheit einer Kennzeichnung nach Richtlinie 98/95/EG zu prüfen.

³ Getrocknete Maiskörner, die nachgewiesenermaßen in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland, Österreich, Polen, Schottland, Slowenien, Ungarn, Wales, Wallonie (Belgien) oder Zypern angebaut wurden, können als nicht risikobehaftete Futtermittel eingestuft werden. Dies ist dann möglich, wenn der Landwirt den Mais direkt von der Trocknungsanlage bezieht und eine aussagekräftige Bestätigung der Trocknungsanlage vorliegt, dass in der Anlage nur kennzeichnungsfreie Ware getrocknet wurde und darunter nur Mais, welcher in ebendiesen Ländern erzeugt wurde.

⁴ Futtermittel, die aus Zuckerrüben hergestellt werden (Bsp. Zuckerrübenschnitzel, Pellets, Melasse), die nachgewiesenermaßen in der EU oder der Schweiz angebaut und ggfs. verarbeitet wurden, werden nicht als risikobehaftetes Futtermittel eingestuft, wenn dem Landwirt pro Kampagne eine aussagekräftige Bestätigung des Herstellers vorliegt, dass es sich bei der Ware um Futtermittel handelt, die aus Zuckerrüben hergestellt wurden, die in der EU oder Schweiz angebaut und verarbeitet wurden.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



II. 2.3.2 Probenahme- und Analyseplan

Im Unternehmen muss eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von für die „Ohne Gentechnik“-Produktion relevanten risikobehafteten Futtermittel nach den folgenden Ausführungen erfolgen. Ein schriftlicher Probenahme- und Analyseplan muss vorliegen.

Die Vorgaben zur Umsetzung eines Analysenplans sind nur für landwirtschaftliche Unternehmen vorgeschrieben, die nicht in eine VLOG-Gruppenzertifizierung eingebunden sind.

Es muss ein Analysenplan auf Basis einer Risikoanalyse vorliegen und planmäßig umgesetzt werden. Der Probenahme- und Analyseplan muss mindestens die unten beschriebenen Anforderungen berücksichtigen.

- eine schriftlich dokumentierte Gefahrenanalyse der eingesetzten risikobehafteten Futtermittel und darauf aufbauend die Festlegung der zu beprobenden/zu analysierenden risikobehafteten Futtermittel
- die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Probenahmeorte, Benennung des Probenehmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Dokumentation der Probenahme, eindeutige Kennzeichnung der Probe)
- die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- Festlegung der zu untersuchenden Parameter
- die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analysenumfang).

Werden im Unternehmen nur Futtermittel für die „VLOG geprüft“-Produktion eingesetzt, bei denen mit einer PCR-Analyse eine gentechnische Veränderung aufgrund technischer Beschränkungen nicht nachgewiesen werden kann, ist keine Probenahme/GVO-Analyse notwendig. In diesem Fall muss für die Erstellung eines Analyseplans eine Risikoanalyse vorliegen, die zu dem Schluss kommt, dass keine Futtermittel beprobt / analysiert werden müssen.

Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln ist auf der VLOG-Homepage unter [https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-gentechnik/das_siegel/og-standard/Version 18.01/Eignung der GVO-Analyse fuer Futtermittel und Rohstoffe 180423.pdf](https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-gentechnik/das_siegel/og-standard/Version_18.01/Eignung_der_GVO-Analyse_fuer_Futtermittel_und_Rohstoffe_180423.pdf) abrufbar.

II. 2.3.3 Probenahmehäufigkeit und Aufbewahrung von Rückstellmustern

Risikobehaftete Misch- und Einzelfuttermittel müssen durch den Landwirt bei jeder Anlieferung beprobt werden. Die Beprobung von Sackware (inklusive manipulationssicher verschlossener Big Bags) bei der Anlieferung entfällt.

Findet in einer Betriebseinheit/einem Betriebsteil ein regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“-Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln statt, muss eine Probenahme stattfinden: Die Beprobung hat dabei vor beziehungsweise zu Beginn der Mindestfütterungsfrist zu erfolgen und wird am Ort der Futtervorlage gezogen.

Beim Einsatz von mobilen und dualen stationären Mahl- und Mischanlage sind Proben vom gemischten Futter gemäß den spezifischen Anforderungen des VLOG-Standards zu ziehen (vgl. Standard www.ohnegentechnik.org).

Die Rückstellmuster der gezogenen Proben müssen mindesten zwei Monate aufbewahrt werden. Für jede der drei relevanten Kategorien⁵ müssen immer mindestens die drei letzten Rückstellmuster aufbewahrt werden, auch wenn diese älter als zwei Monate sind.

Für mobile und stationäre Mahl- und Mischanlagen wird die Probe aus dem letzten Quartal aufbewahrt.

⁵ Anlieferung risikobehafteter Futtermittel; Einsatz mobiler Mahl- und Mischanlagen; Wechsel zwischen „ohne Gentechnik“-Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



II. 2.3.4 Analysehäufigkeit

Es werden nur Analyseergebnisse angerechnet, die nach den Anforderungen des VLOG-Standards ermittelt wurden. Die GVO-Analysen müssen in Laboren erfolgen, die VLOG-anerkannt sind.

- Innerhalb der Zertifikatslaufzeit (1 Jahr) muss mindestens ein Analysenergebnis eines Futtermittels aus der „Ohne Gentechnik“ Produktion vorliegen (risikobehaftetes Einzel-, Mischfuttermittel oder durch die fahrbare Mahl- und Mischanlage gemischtes Futter)
- Findet in einer Betriebseinheit/einem Betriebsteil ein regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“-Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln statt, ist nach jedem Wechsel zur „Ohne Gentechnik“-Fütterung eine GVO-Analyse des „Ohne Gentechnik“-Futtermittels durchzuführen.

Beim Einsatz von mobilen und dualen stationären Mahl- und Mischanlage sind die Analysehäufigkeiten gemäß den spezifischen Anforderungen des VLOG-Standards umzusetzen (vgl. Standard www.ohnegentechnik.org).

Werden für die Produktion von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln potentiell risikobehaftete Futtermittel nur in VLOG-zertifizierter Qualität eingesetzt, die auf den Warenbegleitpapieren als „VLOG geprüft“ deklariert werden oder in nach einem VLOG-anerkannten gleichwertigen Standard zertifizierter Qualität eingesetzt, entfällt die grundsätzliche Beprobung von GVO-Analyse von Futtermitteln.

Proben, die von VLOG- oder nach einem VLOG-anerkannten gleichwertigen Standard zertifizierten Systemteilnehmern (Gruppenorganisatoren, Misch- oder Einzelfutterhersteller) analysiert werden, können im landwirtschaftlichen Unternehmen im einzelbetrieblichen Analysenplan angerechnet werden. Es muss sich jedoch um die tatsächlich verwendete Futtermittelpartie handeln.

Erläuterung: Werden Futtermittel-Sammelproben aus unterschiedlichen Futterlieferungen analysiert, sind deren Ergebnisse nicht als einzelbetriebliches Analyseergebnis anrechenbar. Pro landwirtschaftlichen Betrieb ist im jeweiligen Auditintervall mindestens ein Analysenergebnis bezogen auf eine konkrete Lieferung von risikobehafteten Einzel- oder Mischfuttermittel vorzuweisen.

Der Auditor ist berechtigt im Verdachtsfall oder risikoorientiert, weitere Probenahmen vorzunehmen und/oder weitere GVO-Analysen zu veranlassen. Bei der Risikoeinschätzung werden u.a. folgende Punkte berücksichtigt: Einsatz von mobilen Mahl- und Mischanlagen, Bezug von risikobehafteten Futtermittel von einem Hersteller, der nicht als VLOG-Standard zertifiziert ist, regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“-Fütterung und Fütterung mit nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermitteln in einer Betriebseinheit/einem Betriebsteil.

Diese Proben und Analysen dienen der Überprüfung des Eigenkontrollsystems. Die Ergebnisse können auch in das Eigenkontrollsystem einfließen und somit die Probenanzahl im Eigenkontrollsystem reduzieren.

II. 2.3.5 [K.O.] Umgang mit positiven GVO-Analyseergebnissen

War ein Futtermittel zwar kennzeichnungspflichtig, nicht aber gekennzeichnet (z.B. in Folge einer unbeabsichtigten Verschleppung), müssen nach Bekanntwerden der fehlerhaften Kennzeichnung Reste des Futtermittels unverzüglich ausgetauscht oder außerhalb der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung verwendet werden. Bereits in Verkehr gebrachte Lebensmittel müssen nicht zurückgerufen werden.

Liegt durch fehlerhaft gekennzeichnetes Futter ein schwerwiegender Verstoß gegen die bei einer "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung beabsichtigte gentechnikfreie Fütterung vor, beginnt die Fütterungsfrist – ggf. auch sachgerecht verkürzt – von neuem. Die Schwere eines Verstoßes unterliegt einer Einzelfallprüfung der Zertifizierungsstelle und ist insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



- Kenntnis des Landwirts, dass das Futtermittel nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** hätte gekennzeichnet sein müssen
- Mangelnde Sorgfalt bei der Annahme der Futtermittel
- Verfütterte Menge des fehlerhaft deklarierten Futtermittels
- Grad des Gentechnikanteils im Futter
- Dauer der Verfütterung des fehlerhaft deklarierten Futtermittels

Eine rechtliche Stellungnahme im Auftrag des VLOG bietet der Praxis und den Zertifizierungsstellen zusätzliche Orientierung bei der Entscheidung, ob ein Neubeginn geboten ist⁶.

Für den Fall positiver Analyseergebnisse oder anderer Erkenntnisse bzgl. der nicht gesicherten Konformität mit den „Ohne Gentechnik“-Anforderungen ist ein System zur Fehlerbehandlung und Kennzeichnung/Sperrung nicht-konformer Produkte mit entsprechenden Maßnahmen vor dem Warenausgang zu integrieren. Zudem müssen die Kunden/Abnehmer informiert werden und Korrekturmaßnahmen müssen eingeleitet werden. Sie sind zu überwachen, zu dokumentieren und auszuwerten, ebenso wie die Vorfälle selbst. Der Umgang mit positiven Analyseergebnissen erfolgt gemäß VLOG-Standard.

II. 2.3.6 [K.O.] Trennung der Warenströme/Ausschluss der Verschleppungen von GVO-Futtermittel, Vermischung und Vertauschung

Es ist nachvollziehbar sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt Rohstoffe oder Futtermittel, die nicht geeignet sind, Lebensmittel „Ohne Gentechnik“ herzustellen, in den Warenfluss der Rohstoffe oder Futtermittel, die für die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ gedacht sind, gelangen können. Hierzu sind die Warenflüsse räumlich und/oder zeitlich zu trennen sowie eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Produkte sicherzustellen.

Im landwirtschaftlichen Unternehmen ist die Parallelfütterung von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und kennzeichnungsfreien Futtermitteln für die „Ohne Gentechnik“-Produktion bei derselben Tierkategorie nicht zulässig.

Ausgenommen von der Regel sind vollständig getrennte Betriebseinheiten oder -teile, bei denen auch die Futtermittel vollständig getrennt gelagert und gehandhabt werden.

Das Vorhandensein eines Futtermittels, dessen Eignung für die Fütterung „Ohne Gentechnik“ nicht gesichert ist, ist zulässig, wenn dessen Bestimmungszweck und die Trennung von der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung klar nachvollziehbar ist.

Bei austauschbaren Futtermitteln, deren Bestimmungszweck nicht eindeutig ist oder die bei mehreren Tierkategorien und Nutzungsrichtungen verwendet werden können (z. B. Einzelfuttermittel Sojaschrot), ist eine parallele Nutzung kennzeichnungspflichtiger Futtermittel und kennzeichnungsfreier Futtermittel für die „Ohne Gentechnik“-Produktion nur dann zulässig, wenn die Futtermittel auf getrennten Betriebsstätten/Betriebseinheiten gelagert und eingesetzt werden. Darüber hinaus ist das Futtermittel mit dem Bestimmungszweck (Tierkategorie, an die das Futtermittel verfüttert werden soll) zu kennzeichnen.

Erfolgt im Unternehmen eine parallele Produktion und/oder Handhabung von eigen erzeugten Lebensmitteln, die für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung geeignet sind und solchen, die für das „Ohne Gentechnik“-System nicht geeignet sind, ist über entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Vermischung oder Vertauschung von Lebensmitteln der unterschiedlichen Qualitäten erfolgt. Diese Maßnahmen werden auf Grundlage einer Risikoanalyse ermittelt, sind schriftlich zu dokumentieren und im Rahmen der unternehmensinternen Eigenkontrolle regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

⁶ Rechtliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei [GGSC] im Auftrag des VLOG vom 23.11.2015
http://www.ohnegentechnik.org/ggsc_stellungnahme_fuetterungsfrist/



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Landwirtschaftliche Selbstmischer mit eigener stationärer Mahl- und/oder Mischanlage, die sowohl gekennzeichnete als auch ungekennzeichnete Futtermittel einsetzen und in der gleichen Anlage mischen, treffen geeignete Maßnahmen, um eine Verschleppung von gentechnisch veränderten Futtermitteln zu vermeiden. Zwischen kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und Futtermitteln für die „ohne Gentechnik“-Produktion muss mindestens eine ausreichend beschaffene Spülcharge oder eine feuchte Reinigung durchgeführt werden. Die Spülcharge ist außerhalb der „ohne Gentechnik“-Produktion zu verwenden. Die Maßnahmen sind zu protokollieren und ihre Tauglichkeit ist durch regelmäßige Analysen zu überprüfen. Die Analysen können durch den Selbstmischer oder den Auditor in Auftrag gegeben werden.

Findet auf einem Standort ein Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“-Fütterung und Fütterung mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln statt, sind vor Beginn der „Ohne Gentechnik“-Fütterung die nach o.g. Verfahren festgelegten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, wohin ggf. vorhandene Restmengen kennzeichnungspflichtiger Futtermittel gebracht wurden. Die Wirksamkeit der Restentleerung, Anlagenreinigung und ggf. weiterer durchgeführter Maßnahmen ist nach jedem Wechsel zur „Ohne Gentechnik“-Fütterung durch Probenahme/GVO-Analysen zu prüfen.

Der Tierhalter muss die Eignung der abgelieferten Tiere zur Verwendung für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung bestätigen.

Bei der Nutzung von überbetrieblich eingesetzten mobilen Mahl- und Mischanlagen und von dual produzierenden stationären Mahl- und Mischanlagen erfolgen die Dokumentation und die spezifischen Maßnahmen zum Ausschluss der Verschleppung von GVO-Futtermitteln gemäß den spezifischen Anforderungen des VLOG-Standards (vgl. Standard www.ohnegentechnik.org).

 Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppung, Dokumentation Lieferscheine

II. 2.4 Tierbestand

II. 2.4.1 Tierbestandsübersicht

Alle am Betrieb gehaltenen Tierarten zur Lebensmittelproduktion sind zu erfassen. Darüber hinaus ist festzulegen, ob diese Tiere „Ohne Gentechnik“-konform gefüttert werden oder nicht. Diese Dokumentation ist zusätzlich zum Bestandsregister zu führen.

 Liste der Tierarten und dazugehörige Fütterung, Dokumentation Tierbestandsübersicht

II. 2.4.2 [K.O.]Einhaltung der Mindestfütterungsfristen

Bevor Lebensmittel mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ vermarktet werden dürfen, muss eine ausschließliche „Ohne Gentechnik“-Fütterung für die je Tierart und Verwendungszweck definierte Mindestfütterungsfrist nach folgender Tabelle eingehalten werden. Dies ist auch beim Zukauf von Tieren zu berücksichtigen (s. nachfolgende Tabelle). Die Sicherstellung der Mindestfütterungsfristen im eigenen Betrieb wird über Futtermittellisten und Futtermittelbegleitpapiere/Anbauaufzeichnungen nachgewiesen.

Tierart	Zeitraum
Rinder für die Fleischerzeugung	zehn Wochen zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
Milchproduzierende Tiere	drei Monate

Wird ein Tier in oder nach Ablauf der Mindestfütterungsfrist mit einem kennzeichnungspflichtigen Futtermittel gefüttert, beginnt die Mindestfütterungsfrist für diese Tiere von neuem.


Der „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterungszeitraum beim Vorbesitzer wird der Mindestfütterungsfrist nur angerechnet, wenn darüber eine schriftliche Bestätigung des Vorbesitzers vorliegt. Diese Bestätigung



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



enthält das Datum, ab dem die Tiere nachweislich durchgängig mit kennzeichnungsfreien Futtermitteln gefüttert wurden.

 Dokumentation Umstellungszeit, Bestätigung durch Vorbesitzer